



Patienteninformation zur Ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) Rheumatologische Erkrankungen bei Erwachsenen¹

Ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) – Was ist das?

Die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) ist ein Angebot für Patientinnen und Patienten mit bestimmten seltenen und sehr komplexen Krankheiten mit dem Ziel, deren Versorgung zu verbessern. Das Angebot wird von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

In der ASV arbeiten Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen in einem Team zusammen, um gemeinsam und koordiniert die medizinische Versorgung zu übernehmen. Alle Teammitglieder haben den Nachweis erbracht, dass sie für die Behandlung der jeweiligen Erkrankung besonders qualifiziert sind und bereits viele Patientinnen und Patienten mit dieser Krankheit behandelt haben. Das ASV-Team stellt sicher, dass alle erforderlichen und im Rahmen der ASV erbringbaren Untersuchungen und Behandlungen bei Bedarf verfügbar sind. Wenn nötig, können auch nichtärztliche Berufsgruppen und soziale Dienste hinzugezogen werden.

Eine ASV wird entweder von Krankenhäusern oder von niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten oder beiden gemeinsam angeboten. Der Umfang des – krankheitsspezifisch festgelegten – diagnostischen und therapeutischen Leistungsangebots ist unabhängig vom Ort jeweils das Gleiche. Zudem gelten die gleichen Anforderungen an die fachlichen Kompetenzen des ASV-Teams und die apparative Ausstattung.

Was umfasst die Versorgung in der ASV?

Die Versorgung in der ASV betrifft immer nur die Erkrankung, auf deren Behandlung das jeweilige ASV-Team spezialisiert ist. Auch Beschwerden, die in direktem Zusammenhang mit der Behandlung in der ASV stehen (Therapienebenwirkungen, Komplikationen und akute Behandlungsfolgen), werden dort behandelt. Eine darüber hinausgehende medizinische Versorgung erfolgt außerhalb der ASV in den gewohnten Strukturen.

Wie bekomme ich Zugang zur ASV?

Für die medizinische Versorgung in der ASV ist in der Regel eine Überweisung durch einen behandelnden Haus- oder Facharzt notwendig. Wenn Sie sich bereits in Betreuung einer niedergelassenen Fachärztin oder eines Facharztes befinden, der an der ASV teilnimmt, kann er Sie auch direkt in die ASV aufnehmen. Eine ASV kann zudem von einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt am Ende eines Krankenhausaufenthaltes veranlasst werden.

Darf man sein ASV-Team frei wählen?

Grundsätzlich ja, auch ein Wechsel während einer bereits begonnenen ASV-Betreuung ist möglich. Die Wahlmöglichkeit kann aber dadurch eingeschränkt sein, dass es keine weiteren ASV-Teams für die betreffende Erkrankung in der Nähe gibt.

Wer ist in der ASV Ansprechperson und wer entscheidet?

Das ASV-Team wird von einer Fachärztin oder einem Facharzt, einer Praxis oder aus einem Krankenhaus geleitet. Gemeinsam mit weiteren Fachärztinnen und Fachärzten, die für die Behandlung der jeweiligen Erkrankung notwendig sind, bilden sie das Kernteam. Sofern medizinisch erforderlich, werden vom Kernteam weitere Fachärztinnen und Fachärzte oder auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten hinzugezogen. Bei Bedarf ist eine Sprechstunde mit mehreren Ärztinnen und Ärzten aus dem Kernteam möglich. Erste Ansprechperson für die Patientin und den Patienten ist die fachärztliche Teamleitung oder eine Fachärztin bzw. ein Facharzt aus dem Kernteam. Dieser koordiniert die Behandlung, sorgt für eine fachübergreifende Abstimmung der Teammitglieder und stellt eine Übersicht der beteiligten Fachärztinnen und Fachärzte zur Verfügung. Entscheiden sich Patientinnen und Patienten für das Versorgungsangebot, erklären sie sich grundsätzlich bereit, die Ärztinnen und Ärzte des ASV-Teams zu konsultieren.

Die freie Arztwahl ist jedoch nicht eingeschränkt. In die Entscheidungsfindung zu den einzelnen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen werden die Patientinnen und Patienten umfassend eingebunden. Deshalb sollten Sie ihre Fragen wie auch etwaige krankheitsbezogene Beobachtungen vorab notieren und alle Unterlagen, die sie im Rahmen der ASV erhalten, gut aufbewahren.

An wen wende ich mich bei aufgetretenen Problemen oder Komplikationen?

Jedes Krankenhaus und jede Praxis erbringt durch medizinisches Fachpersonal eine eigenständige Leistung. Damit haftet auch jedes Krankenhaus oder jede Praxis selbst für etwaige Schäden, die durch die Behandlung ihres zugehörigen medizinischen Fachpersonals entstanden sind. Hingegen besteht keine Haftung des gesamten ASV-Teams für die Fehler einzelner Fachärztinnen und Fachärzte.

Beschwerden mit der Behandlung müssen deshalb den jeweils durchführenden Ärztinnen und Ärzten bzw. der jeweiligen Praxis oder dem jeweiligen Krankenhaus rückgemeldet werden.

Bitte informieren Sie darüber hinaus die Teamleitung bei der nächsten Gelegenheit. Wenn Patientinnen und Patienten zufrieden sind, ist dies auch eine wichtige Information für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte.

Welche zusätzlichen Unterstützungsangebote gibt es?

Das ASV-Team informiert über Angebote, die beim täglichen Umgang mit der Erkrankung hilfreich sein können. Hierzu zählen zum Beispiel Angebote von Selbsthilfeorganisationen, sozialen Diensten und nicht-medizinischen Berufsgruppen.

Wie lange dauert die Behandlung in der ASV?

Das ist sehr unterschiedlich und hängt von der Art der Erkrankung und der notwendigen Therapie ab. Es kann sein, dass die Untersuchungen Klarheit zur genauen Diagnose schaffen und die weitere medizinische Versorgung dann wieder außerhalb der ASV erfolgt. Oder es kann erforderlich sein, dass die Behandlung durch das ASV-Team über mehrere Monate oder Jahre weitergeführt wird.

Die Patientinnen und Patienten können sich jederzeit dafür entscheiden, ihre Behandlung außerhalb der ASV in den gewohnten Strukturen der üblichen fachärztlichen Versorgung fortzuführen.

Was passiert bei Beendigung der ASV?

Zum Abschluss der Behandlung in der ASV erhalten die Patientinnen und Patienten eine schriftliche Information über die Ergebnisse der Behandlung und das weitere Vorgehen. Patientinnen und Patienten sollten darauf achten, dass sie diese Information vor oder bei ihrem letzten Besuch beim ASV-Team oder direkt im Anschluss erhalten. Und sie können jederzeit nachfragen, wenn sie etwas noch nicht verstanden haben. Die weiterbehandelnden Ärztinnen und Ärzte werden über die bisherigen Maßnahmen und Therapien und über die notwendigen weiteren Behandlungsschritte informiert.

Zusammensetzung des ASV-Teams bei rheumatologischen Erkrankungen bei Erwachsenen

Teamleitung

Innere Medizin und Rheumatologie

ASV-Kernteam

- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Innere Medizin und Nephrologie
- Innere Medizin und Pneumologie
- Orthopädie und Unfallchirurgie mit Zusatzweiterbildung Rheumatologie

Hinzuzuziehende Fachärztinnen und Fachärzte

- | | |
|---|-------------------------------|
| ■ Pathologie | ■ HNO |
| ■ Angiologie | ■ Gynäkologie |
| ■ Gastroenterologie | ■ Augenheilkunde |
| ■ Hämatologie und Onkologie | ■ Labormedizin |
| ■ Urologie | ■ Neurologie |
| ■ Kardiologie | ■ Nuklearmedizin |
| ■ Mikrobiologie, Virologie, Infektionsepidemiologie | ■ Psychiatrie, Psychotherapie |
| ■ Humangenetik | ■ Radiologie |

Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,
im Rahmen Ihrer Behandlung bzw. Versorgung ist es erforderlich, personenbezogene und auch medizinische Daten über Ihre Person zu verarbeiten. Da die Vorgänge sowohl innerhalb unseres Krankenhauses als auch im Zusammenspiel mit weiteren an Ihrer Behandlung beteiligten Personen / Institutionen des Gesundheitswesens nicht leicht zu überblicken sind, haben wir für Sie die nachfolgenden Informationen zusammengestellt:

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die:

Immanuel-Krankenhaus GmbH
Geschäftsführung
Königstraße 63 · 14109 Berlin
Tel.030 80 505 - 0 · Fax 030 80 505 - 288
berlin@immanuel.de

Zwecke, für die Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Im Rahmen Ihrer Behandlung werden Daten über Ihre Person, Ihren sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, erfasst, gespeichert, verarbeitet, abgefragt, genutzt, übermittelt usw. Insgesamt spricht man von der „Verarbeitung“ Ihrer Daten. Dieser Begriff der „Verarbeitung“ bildet den Oberbegriff über alle diese Tätigkeiten.

Die Verarbeitung von Daten der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus ist aus Datenschutzgründen nur möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorschreibt bzw. erlaubt oder Sie als Patientin und Patient hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben.

Für Ihre patientenbezogene Versorgung / Behandlung notwendig sind dabei insbesondere Verarbeitungen Ihrer Daten aus präventiven, diagnostischen, therapeutischen, kurativen und auch nachsorgenden Gründen. Ebenso erfolgen Verarbeitungen – im Sinne einer bestmöglichen Versorgung – im Hinblick auf interdisziplinäre Konferenzen zur Analyse und Erörterung von Diagnostik und Therapie, zur Vor-, Mit-, Weiterversorgung bzgl. Diagnostik, Therapie, Befunden sowie Krankheits- / Vitalstatus. Daneben werden Arztbriefe / Berichte geschrieben und es erfolgen Verarbeitungen aus Qualitätssicherungsgründen, zum Erkennen und Bekämpfen von Krankenhausinfektionen sowie zur seelsorgerischen und sozialen Betreuung und zum Entlassungsmanagement.

Neben diesen patientenbezogenen Verarbeitungen bedarf es auch einer verwaltungsmäßigen Abwicklung Ihrer Behandlung. Dies bedingt im Wesentlichen die Verarbeitung Ihrer Daten zur Abrechnung Ihrer Behandlung, aus Gründen des Controllings / der Rechnungsprüfung, zur Geltendmachung, Ausübung sowie Verteidigung von Rechtsansprüchen, usw. Ferner erfolgen Datenverarbeitungen zu Zwecken der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten und von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens, zur Forschung oder zu gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten (z.B. an die Polizei aufgrund des Melderechts, an staatliche Gesundheitsämter aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, an Krebsregister) sowie nicht zuletzt aus Gründen der Betreuung und Wartung von IT-Systemen und Anwendungen, usw. Sofern Ihre medizinischen Daten für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, erfolgt dies nur anonymisiert und ohne Rückschluss auf Ihre Person. Für die medizinische Dokumentation ist es bzw. kann es unbedingt erforderlich sein, Fotos, Videos, etc. aufzuzeichnen.

Von wem erhalten wir Ihre Daten?

Die entsprechenden Daten erheben wir grundsätzlich – sofern möglich – bei Ihnen selbst. Teilweise kann es jedoch auch vorkommen, dass wir von anderen Krankenhäusern, die etwa Ihre Erst- / Vor-Behandlung durchgeführt haben, von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Fachärztinnen und Fachärzten, Medizinischen Versorgungszentren (sog. MVZ), usw. Sie betreffende personenbezogene Daten erhalten. Diese werden in unserem Krankenhaus im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt.

Wer hat Zugriff auf Ihre Daten?

Die an Ihrer Behandlung beteiligten Personen haben Zugriff auf Ihre Daten, wozu etwa auch Ärztinnen und Ärzte anderer Abteilungen, Konsiliarärztinnen und Konsiliarärzte sowie externe Therapeutinnen und Therapeuten zählen, die an einer fachübergreifenden Behandlung teilnehmen oder die Verwaltung, die die Abrechnung Ihrer Behandlung vornimmt. Ihre Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Dieses Fachpersonal unterliegt entweder dem sog. Berufsgeheimnis oder einer Geheimhaltungspflicht.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Immanuel-Krankenhaus GmbH

Die Grundlage dafür, dass die Immanuel-Krankenhaus GmbH Ihre Daten datenschutzrechtlich verarbeiten darf, ergibt sich hauptsächlich daraus, dass diese für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten zuständig ist. Auf dieser Grundlage gibt es unterschiedliche Gesetze und Verordnungen, die eine Verarbeitung der Daten erlauben. Genannt sei hier insbesondere die sog. EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), z.B. Art. 6, 9 DS-GVO, die auch in Deutschland gilt und ausdrücklich regelt, dass Daten von Patientinnen und Patienten verarbeitet werden dürfen. Daneben finden sich Grundlagen im deutschen Recht, etwa in dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), z.B. § 301 SGB V, in dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), insbesondere § 22 BDSG und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), sowie in den §§ 630 ff. BGB, die eine Verarbeitung Ihrer Daten voraussetzen.

Als Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung seien hier beispielhaft genannt:

- Datenverarbeitungen zum Zwecke der Durchführung sowie Dokumentation des Behandlungsgeschehens einschließlich des innerärztlichen und interprofessionellen Austauschs im Krankenhaus über den Patienten für die Behandlung (Art. 9 Abs. 2h, Abs. 3, Abs. 4 DS-GVO i.V.m. §§ 630a ff, 630f BGB i.V.m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sofern vorhanden),
- Datenübermittlung an „Externe“ im Sinne einer gemeinsamen Behandlung (im Team), Zuziehung externer Konsiliarärzte, z.B. Labor, Telemedizin, sowie Zuziehung externer Therapeuten (Art. 9 Abs. 2h, Abs. 3 (, Abs.4) DS-GVO i.V.m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sofern vorhanden),
- Datenübermittlung an die gesetzlichen Krankenkassen zum Zwecke der Abrechnung (Art.9 Abs. 2h, Abs. 3, Abs. 4 DS-GVO i.V.m. § 301 SGB V),
- Datenübermittlung zu Zwecken der Qualitätssicherung (Art. 9 Abs. 2i DS-GVO i.V.m. § 299 SGB V i.V.m. § 136 SGB V bzw. den Richtlinien des G-BA), usw.

Daneben sind Verarbeitungen auch in Fällen zulässig, in denen Sie uns Ihre Einwilligung erklärt haben.

Notwendigkeit der Angabe Ihrer Personalien

Die ordnungsgemäße administrative Abwicklung Ihrer Behandlung bedingt die Aufnahme Ihrer Personalien.

Mögliche Empfänger Ihrer Daten

Ihre Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen bzw. etwaiger vorliegender Einwilligungserklärungen erhoben und ggf. an Dritte übermittelt. Als derartige Dritte kommen insbesondere in Betracht:

- gesetzliche Krankenkassen sofern Sie gesetzlich versichert sind,
- private Krankenversicherungen sofern Sie privat versichert sind,
- Unfallversicherungsträger,
- Hausärztinnen und Hausärzte,
- weiter-, nach- bzw. mitbehandelnde Ärztinnen und Ärzte,
- andere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder Behandlung,
- Rehabilitationseinrichtungen,
- Pflegeeinrichtungen,
- externe Datenverarbeiter (sog. Auftragsverarbeiter) sowie
- Seelsorgerinnen und Seelsorger (in kirchlichen Einrichtungen), usw.

Welche Daten werden im Einzelnen übermittelt?

Sofern Daten übermittelt werden, hängt es im Einzelfall vom jeweiligen Empfänger ab, welche Daten dies sind. Bei einer Übermittlung entsprechend § 301 SGB V an Ihre Krankenkasse handelt es sich zum Beispiel um folgende Daten:

1. Name der / des Versicherten,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Krankenversicherungsnummer,
5. Versichertenstatus,
6. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahmediagnose, bei einer Änderung der Aufnahmediagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung
7. Datum und Art der jeweils im Krankenhaus durchgeführten Operationen und sonstigen Prozeduren,
8. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der Verlegung sowie die für die Krankenhausbehandlung maßgebliche Hauptdiagnose und die Nebendiagnosen,

9. Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen sowie Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen.

Behandlung aufgrund ästhetischer Operationen, Tätowierungen oder Piercings

Für den Fall, dass eine Krankheit vorliegt, für die der Verdacht besteht, dass sie Folge einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings ist, muss auch diesbezüglich eine Meldung an die Krankenkasse erfolgen (§ 52 SGB V Leistungsbeschränkung bei Selbstverschulden).

Patientensicherheit

Um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten zu erhöhen, erhalten Sie ein Patienten-Identifikationsarmband bei der Aufnahme. Auf diesem steht Ihr Name, Vorname, Geburtsdatum, die Aufnahmeummer und ein Barcode. Das Tragen dieses Armbandes während des stationären Aufenthaltes ist freiwillig.

Befragungen

Im Auftrag des g-ba führt die Immanuel-Krankenhaus GmbH zur Qualitätssicherung Patientenbefragungen durch. Die Immanuel-Krankenhaus GmbH ist sehr an Ihrer Meinung zum stationären Aufenthalt interessiert, deshalb werden wir Ihnen während oder ggf. nach Beendigung Ihres Aufenthaltes einen Fragebogen zukommen lassen. Ihre Teilnahme ist freiwillig und wir freuen uns, wenn Sie diesen ausgefüllt zurücksenden.

Widerruf erteilter Einwilligungen

Wenn die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer Einwilligung beruht, die Sie der Immanuel-Krankenhaus GmbH gegenüber erklärt haben, dann steht Ihnen das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Diese Erklärung können Sie – schriftlich / per Mail / Fax – an die Immanuel-Krankenhaus GmbH richten. Einer Angabe von Gründen bedarf es dafür nicht. Ihr Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diesen aussprechen. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

Wahrnehmung berechtigter Interessen der Immanuel-Krankenhaus GmbH

Sofern die Immanuel-Krankenhaus GmbH zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen Sie selbst oder Ihre Krankenkasse gezwungen ist, anwaltliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da die gestellte Rechnung nicht beglichen wird, muss die Immanuel-Krankenhaus GmbH (zu Zwecken der Rechtsverfolgung) die dafür notwendigen Daten zu Ihrer Person und Ihrer Behandlung offenbaren.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Immanuel-Krankenhaus GmbH ist gem. § 630f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dazu verpflichtet, eine Dokumentation über Ihre Behandlung zu führen. Dieser Verpflichtung kann in Papierform oder als elektronisch geführter Patientenakte nachgekommen werden. Diese Patientendokumentation wird auch nach Abschluss Ihrer Behandlung für lange Zeit vom Krankenhaus verwahrt. Auch dazu ist die Immanuel-Krankenhaus GmbH gesetzlich verpflichtet.

Mit der Frage, wie lange die Dokumente im Einzelnen im Krankenhaus aufzubewahren sind, beschäftigen sich viele spezielle gesetzliche Regelungen. Zu nennen sind etwa hier die Röntgenverordnung (RöV), die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), das Transfusionsgesetz (TFG), und viele mehr. Diese gesetzlichen Regelungen schreiben unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vor.

Daneben ist zu beachten, dass Krankenhäuser Patientenakten aus Gründen der Beweissicherung für die verschiedensten rechtlichen Auseinandersetzungen bis zu 30 Jahre lang aufzubewahren haben. Aus diesem Grunde wird Ihre Patientenakte bis zu 30 Jahre lang aufbewahrt.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.

Ihnen stehen sogenannte Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber der Immanuel-Krankenhaus GmbH geltend machen. Sie ergeben sich aus der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die auch in Deutschland gilt:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO; Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO; Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.

- Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO; Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO; Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
- Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, Art. 21 DS-GVO; Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Unabhängig davon, dass es Ihnen auch freisteht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus Art. 77 EU Datenschutz-Grundverordnung. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

Datenschutzbeauftragte des Krankenhauses

Die Immanuel-Krankenhaus GmbH hat eine Datenschutzbeauftragte bestellt. Ihre Kontaktdaten lauten wie folgt:

Immanuel Albertinen Diakonie gGmbH

Geschäftsstelle Berlin – Datenschutz
Am Kleinen Wannsee 5 A
14109 Berlin

datenschutz@immanuelalbertinen.de

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht im Rahmen Ihrer Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV)

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind bereits über die Behandlung im Rahmen der ASV sowie die an ihr vorliegend teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte informiert. In der ASV werden Patientinnen und Patienten durch ein Team aus Ärztinnen und Ärzten verschiedener Fachgruppen betreut (sog. ASV-Team).

Wie Sie aus der oben angeführten Aufzählung der Mitglieder des ASV-Teams entnehmen können, sind im ASV-Team auch Ärztinnen und Ärzte, die Sie im Rahmen der ASV nicht persönlich behandeln (z.B. ein Laborarzt). Um eine optimale Versorgung innerhalb der ASV gewährleisten zu können, ist es notwendig, medizinische Befund- und Behandlungsinformationen innerhalb des ASV-Teams auszutauschen. Die Weitergabe dieser Daten an Ärztinnen und Ärzte des ASV-Teams, die Sie nicht persönlich behandeln, ist nur mit Ihrer Einwilligung zulässig. Wir bitten Sie deshalb, in die Weitergabe der in Ihrer Patientenakte enthaltenen medizinischen Daten an alle Ärztinnen und Ärzte des ASV-Teams einzuwilligen.

Selbstverständlich ist Ihre Einwilligung freiwillig. Möchten Sie Ihre Einwilligung nicht erteilen, hat dies keine Auswirkungen auf Ihre weitere Behandlung. Sie haben das Recht, Ihre Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber einem Sie behandelnden Mitglied des ASV-Teams zu widerrufen. Erteilen Sie Ihre Einwilligung nicht oder widerrufen diese später, werden die nicht unmittelbar an Ihrer Behandlung beteiligten Ärztinnen und Ärzte des ASV-Teams keine Kenntnis (mehr) von Ihren medizinischen Daten erhalten und insbesondere auch nicht (weiter) an die Ihre Behandlung betreffenden Fallbesprechungen teilnehmen.

Ich

Name, Vorname der Patientin / des Patienten

wohnhaft

Adresse

geboren am

Geburtsdatum

willige ein, dass auch die an meiner Behandlung nicht beteiligten Ärztinnen und Ärzte des ASV-Teams „Rheumatologische Erkrankungen bei Erwachsenen“ Einsicht in meine Patientenakten und vorhandenen Unterlagen im Zusammenhang mit meiner Behandlung und zum Zwecke der abgestimmten und optimalen Therapie meiner Erkrankung erhalten.

Dies umfasst auch mein Einverständnis damit, dass die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte für die gemeinsame Abstimmung und Erörterung meiner Behandlung die zum Zwecke meiner Behandlung dokumentierten Daten und medizinischen Befunde allen beteiligten Ärztinnen und Ärzten im erforderlichen Umfang im Rahmen von Fallbesprechungen offenlegen, erläutern und darstellen.

Ich entbinde insoweit die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte des ASV-Teams von ihrer Schweigepflicht gegenüber den weiteren, mich nicht persönlich behandelnden Ärztinnen und Ärzten des ASV-Teams.

Mir ist bekannt, dass meine Einwilligung freiwillig ist und ich sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Patientin / Patient / Vertretung

Informationspflichten gegenüber Patientinnen und Patienten im Krankenhausbereich auf der Grundlage des Art. 12 ff. DS-GVO